

Software AGB der dtms GmbH

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen konkretisieren und ergänzen die zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taurusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Projektvereinbarung hinsichtlich der Erstellung von Software.

1.2. Mit der Software soll die in der jeweiligen Projektvereinbarung von dtms beschriebene Funktionalität erfüllt werden.

1.3 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser AGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der AGB-Änderung als abgegeben gilt.

2. Vertragsgegenstand und Leistungen

2.1 Individual-Software

dtms erstellt die vom Partner jeweils in Auftrag gegebene Software („Individual-Software“) gemäß dem von dtms erstellten Angebot.

2.2 Sonstige Software

Die von dtms zu erbringende Leistung kann sich neben der Erstellung der Individual-Software gemäß Ziffer 2.1 dieser AGB zusätzlich aus a) einem Teil zu erwerbende Standardprogramm und b) einem Teil Open-Source-Software (z.B. Linux) für die Zwecke von dem Partner zusammensetzen.

2.3 Projektverantwortung

dtms trägt keine Systemverantwortung für von ihr gelieferte oder empfohlenen Komponenten und für deren Eignung sowie das Zusammenspiel mit sonstigen Komponenten und den einzurichtenden Schnittstellen zu weiteren Systemen vom Partner oder Dritten, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich in der Projektvereinbarung oder in einem separaten Beratungsvertrag vereinbart.

2.4 Geschuldetes Vertragsergebnis

2.4.1 Das von dtms geschuldete Ergebnis ist die rechtzeitige Herstellung der Ablauffähigkeit der vertragsgegenständlichen Individual-Software mit einer Funktionsweise in abnahmefähigem Zustand und deren funktionsfähigen Zusammenspiel etwaig zur Leistung von dtms gehörender Einbindung von Standard- oder Open-Source-Software bis spätestens zu dem im Projektvertrag von dtms genannten Termin und die Einräumung der Nutzungsrechte nach Maßgabe der Ziffer 5 dieser AGB. Mögliche Teilschritte ergeben sich aus dem Projektvertrag von dtms.

2.4.2 dtms wird die Software nach Fertigstellung dem Partner auf einem üblichen Datenträger übergeben, soweit im Projektvertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit dtms daneben die Installation bzw. Implementierung schuldet, ist dies zwischen den Parteien entsprechend zu vereinbaren.

2.4.3 Dokumentationen (z.B. Installationsdokumentation oder Bedienungsanleitung) sind dem Partner in verständlicher und für die jeweilige Adressatengruppe in geeigneter Form zu erstellen und auszuhändigen, soweit solche Dokumentationen vom Projektvertrag erfasst sind.

3. Durchführung der Leistungen durch dtms

3.1 Termine

Die Parteien vereinbaren im Projektvertrag einen Termin zur Herstellung der Abnahmefähigkeit.

3.2 Änderungen

3.2.1 Der Partner ist berechtigt, Änderungen an der vertragsgegenständlichen Individual-Software zu verlangen, wenn sich solche aus der Entwicklung ihres Betriebs oder ihrer betrieblichen Strategie ergeben. In diesem Fall wird dem Partner ein förmliches Änderungsverlangen an dtms stellen, wonach die bisher von dtms zu erbringende Leistung entsprechend anzupassen und zu ergänzen ist. dtms wird dieses Änderungsverlangen nach besten Kräften kurzfristig beantworten und dabei auch mitteilen, ob sie dieses Änderungsverlangen näher prüfen muss. dtms wird dabei nach Möglichkeit angeben, welche Änderungen sich aus ihrer Sicht gegenüber der dem bis dahin vereinbarten Projekteinhalt ergeben, welche Auswirkungen auf die Termine dies möglicherweise hat und welchen Zeitaufwand dtms benötigt, um ein detailliertes Angebot in preislicher und terminlicher Hinsicht zur Ausführung des Änderungswunsches anzubieten.

3.2.2 Unterbreitet dtms ein solches Angebot innerhalb einer angemessenen Frist, so kann der Partner entscheiden, ob er dieses Angebot annehmen will oder nicht. Der Partner hat dies binnen einer Frist von zehn Kalendertagen nach Zugang des Angebots von dtms wahrzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Antwort seitens des Partners, gilt das Angebot als abgelehnt.

3.2.3 Für die Prüfung des Änderungswunsches kann dtms, wenn sie dies bei ihrer Antwort entsprechend angekündigt hat, und für die Ausarbeitung entsprechender Unterlagen, eine Vergütung verlangen. Diese Vergütung erfolgt grundsätzlich nach Zeitaufwand, wenn nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des bei dtms üblichen Stundensatzes.

4. Mitwirkungsleistungen des Partners

Der Partner ist zur Mitwirkung im Rahmen des erforderlichen Umfangs verpflichtet. Soweit bereits feste Termine für Mitwirkungsleistungen festgelegt sind, wird der Partner diese Termine einhalten.

5. Rechteeinräumung

5.1 Einfaches Nutzungs- und Verwertungsrecht an Individual-Software

5.1.1 Der Partner erhält an der Individual-Software, d.h. an sämtlichen Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Programmierarbeit von dtms für den Partner entstehen, nach Zahlung der vollständigen Vergütung gemäß Ziffer 9 dieser AGB ein einfaches, nicht-ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich auf die Laufzeit des zwischen dem Partner und dtms bestehenden Hauptvertrags (Vertrag über DialogControl, IVR oder digicom-Leistungen) und räumlich auf Deutschland beschränktes Nutzungsrecht, dessen Einräumung durch die Vergütung in Ziffer 9 dieser AGB abgegolten ist.

5.1.2 Dieses Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche derzeit bekannten Nutzungsarten und umfasst das Recht zur Nutzung in den eigenen Räumlichkeiten des Partners auf einer beliebigen Anzahl von Rechnern, aber nicht in verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG und zur Erstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Ein Änderungsrecht besteht nur, wenn die Änderung erforderlich ist, um Fehler zu beseitigen und Nacherfüllungsversuche von dtms fehlgeschlagen sind.

5.1.3 Das Recht zur Vervielfältigung sowie Verbreitung, das Recht der Überlassung und Unterlizenzierung an Dritte, der Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung und Vervielfältigung der dabei jeweils entstehenden Ergebnisse sowie deren entsprechenden Verbreitung sind im Übrigen ausgeschlossen.

5.2 Kauf der Standard-Software als Vertreter des Partners

dtms wird nach Maßgabe des Auftrages und / oder Projektvertrags etwaig erforderliche Standardsoftware namens und in Rechnung vom Partner erwerben. Soweit hierfür ein Preis nicht im jeweiligen Projektvertrag vereinbart wird, ist dtms berechtigt, diese Standardsoftware auf Basis des marktüblichen Preises für den Partner zu erwerben und diesem in Rechnung zu stellen. Soweit dtms dies wünscht, ist der Partner zur Vorkasse des auf die Standardsoftware entfallenden Betrages verpflichtet. Davon abweichend können die Parteien auch vereinbaren, dass der Partner die Standardsoftware mit den erforderlichen Nutzungsrechten selbst erwirbt und dtms zur Verfügung stellt.

5.3 Open-Source-Software

Soweit für die in von dem Partner bei dtms in Auftrag gegebene Leistung auch Open-Source-Software erforderlich ist, wird der Partner diese sowie die notwendigen Lizenzen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung besorgen und dtms zur Verfügung stellen.

5.4 Fortentwicklungen

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für alle Fortentwicklungen (Updates, Upgrades, Releases, neue Versionen etc.), die dtms im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Partner erarbeitet.

6. Termine, Fristen, Freigabe

6.1 Testsystem, Freigabe der Software

dtms wird die Installation der Software, soweit technisch erforderlich oder zwischen den

Software AGB der dtms GmbH

Parteien vereinbart, zunächst auf einem Testsystem und sodann nach erfolgreichem Abschluss der Tests und Freigabe durch beidseitige Erklärungen der Vertragspartner auf dem Produktivsystem installieren, in geeigneter Weise einrichten und zur Abnahme und Nutzung freigeben.

6.2 Einweisung

Zeitnah wird im Zusammenhang mit der Übergabe und Freigabe gegenüber dem Partner von dtms eine Einweisung der Mitarbeiter des Partners durchgeführt, soweit dies zwischen den Parteien vereinbart ist. Zwecks rechtzeitiger Planung dieser Einweisung, der Abnahmeprüfung und deren Einleitung wird dtms den Partner rechtzeitig informieren und konkrete Terminangaben machen, wann und wie genau die Einweisung erfolgen kann.

6.3 Abnahmetest und- erklärung

Ab dem in dem Projektvertrag genannten Endtermin führt der Partner einen Gesamt-Abnahmetest, bei dem der Partner von dtms noch unterstützt wird, durch. Der Partner wird von dtms dahingehend informiert, welche Daten bzw. welche Unterlagen dtms wann benötigt. Nach erfolgreichem Abschluss des Gesamt-Abnahmetests erklärt der Partner die Gesamtabnahme schriftlich (Textform genügt, also Fax oder E-Mail). Diese Erklärung darf nicht wegen unwesentlicher Fehler verweigert werden. Der Partner ist berechtigt, diesen Abnahmetest und Probetrieb so mit Echtdaten zu fahren, dass der Partner zum einen die Reaktion des Gesamtsystems mit der Vertragssoftware unter Last feststellen kann, zum anderen auch etwaige Einarbeitungsschwierigkeiten und Optimierungsprobleme überwunden sind. Wenn der Probetrieb über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Tagen erfolgreich gelaufen ist oder der Probetrieb bis zum vereinbarten Termin erfolgreich war, wird der Partner die Gesamt-Abnahme für dieses Projekt erklären.

7. Sach- und Rechtsmängel

7.1 Dauer

Die Gewährleistungsfrist für die Individual-Software beträgt 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Hinsichtlich der Standard- und der Open-Source-Software ergeben sich die Gewährleistungsrechte aus den jeweiligen dortigen Lizenzbedingungen.

7.2 Nacherfüllung

7.2.1 Während der Gewährleistungsfrist wird dtms bei von dem Partner gemeldeten Fehler der Individual-Software unverzüglich kostenlos nacherfüllen.

7.2.2 Beide Vertragspartner zusammen werden ein Fehlerregistrierungs- und Handhabungs-Protokoll führen, aus dem sich die Meldung des Fehlers, dessen Einschätzung durch den Partner, Einschätzung durch dtms und die Handhabung durch dtms bis zur Beseitigung und die Stellungnahme wiederum hierzu seitens des Partners ergeben, also insbesondere auch dem aktuellen Bearbeitungs-Sachstand des Fehlers.

7.3 Fehlerkategorien

7.3.1 Die Vertragspartner verwenden hinsichtlich der Kategorisierung der Fehler das folgende Schema:

Fehlerkategorie A:

Die Software steht praktisch nicht zur Verfügung, es ist also ein ordnungsgemäßes Arbeiten insgesamt nicht möglich,

Fehlerkategorie B:

Es liegt ein schwerwiegender Fehler vor, der das Weiterarbeiten im Übrigen mit Software und System riskant macht, nicht zuletzt wegen Zurücksetzen, wegen Folgefehlern u. a. Ein Arbeiten mit der Software ist nicht zumutbar.

Fehlerkategorie C:

Es ist ein gravierender, aber lokaler Fehler, der nur ein Modul/eine Funktion betrifft, mit der der Partner momentan nicht ständig arbeiten muss. Die Arbeit mit dem System im Übrigen ist unbeeinträchtigt, jedenfalls nicht wesentlich verlangsamt.

Fehlerkategorie D:

Es liegt ein Fehler vor, der sich aber nicht gravierend auswirkt.

7.4 Beseitigungszeiten

Bei Kategorie A wird dtms sowohl während des Abnahmetests als auch im Rahmen der Gewährleistungszeit für eine unverzügliche Beseitigung, d.h. im Regelfall innerhalb von max. 8 Stunden, sorgen. In Ausnahmefällen, in denen die Beseitigung aufgrund der ungewöhnlichen technischen Komplexität des Fehlers nicht binnen 8 Stunden möglich ist, wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von max. 24 Stunden sorgen.

Bei Kategorie B wird dtms eine Beseitigung des Mangels innerhalb von 24 Stunden, gerechnet über betriebsgewöhnliche Arbeitstage, bewerkstelligen.

Bei Kategorie C wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von 7 Arbeitstagen sorgen.

Bei Kategorie D wird dtms für eine Beseitigung innerhalb von 28 Arbeitstagen sorgen.

7.5 Arbeitnehmer und Subunternehmer

dtms trägt dafür Sorge, dass an der Erstellung der Software ausschließlich Arbeitnehmer der Firma dtms und keine Dritten (Auftragnehmer, Subunternehmer etc.) mitgearbeitet haben und mit den bei der Erstellung beschäftigten Arbeitnehmern nichts abweichendes vereinbart worden ist, sodass dtms gemäß § 69b UrhG zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den Programmen berechtigt ist.

7.6 Freistellung durch den Partner

Wird dtms wegen einer etwaigen Rechtsverletzung von einem Dritten angegriffen, weil der von dem Partner mit der Software realisierte Dienst oder die damit realisierte Anwendung gegen ein Recht dieses Dritten verstößt (etwa wg. Abkupfern von Know-how), wird dtms den Partner unverzüglich nach Kenntnis informieren. Der Partner wird unverzüglich geeignete Schritte zur Abwehr ergreifen. dtms wird dem Partner nach besten Kräften in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Angriffe unterstützen. Der Partner stellt dtms auf erstes Anfordern von den

angemessenen Kosten und dem Schaden frei, der daraus entsteht, dass dtms von dritter Seite in Anspruch genommen wird. Wegen zu Unrecht erfolgter Schutzrechtsverwarnung oder Rechtsverfolgung wird dtms die ihr evtl. zustehenden Regressansprüche gegenüber dem Dritten an den Partner abtreten.

8. Haftung, Höhere Gewalt

8.1 Ein Vertragspartner haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur, falls eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzt wurde oder der Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist. Als wesentliche Vertragspflicht gilt eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Erfolgt die schuldhafte Verletzung einer solchen wesentlichen Vertragspflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist die Haftung dem Grunde und der Höhe nach auf solche vertragstypischen Schäden begrenzt, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbar waren.

8.2 Soweit die Haftung nach diesen Bedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Organe, der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer dieser Partei.

8.3 Die in diesen Bedingungen enthaltene Haftungsbegrenzung findet auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz keine Anwendung.

8.4 Die Vertragspartner haften nicht für die Verletzung von den Pflichten aus diesem Vertrag und der unter ihm vereinbarten Aufträge, soweit deren Verletzung auf höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Streik (nicht Aussperrung) und Embargo, beruht. Gleiches gilt für äquivalente Ereignisse, insbesondere Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen sowie Störungen des Kabelnetzes. Streik und Arbeitskämpfmaßnahmen gelten dann nicht als höhere Gewalt im Sinne dieses Abschnittes, wenn der Streik / die Arbeitskämpfmaßnahme durch rechtswidrige Handlungen des jeweiligen Vertragspartners verschuldet wurde. Soweit eine der Parteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren.

9. Vergütung

9.1 Festpreis

Software AGB der dtms GmbH

Die Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte an der Individual-Software erfolgt gegen einen Einmal-Festpreis, den die Vertragspartner auf Basis der von dtms vorvertraglich erarbeiteten und aus der Analyse sich ergebenden Projektschätzung vereinbart haben. Dieser Festpreis ergibt sich aus dem jeweiligen Projektvertrag und/oder Angebot. Kosten für den Erwerb von Standardsoftware werden separat abgerechnet.

9.2 Fälligkeit

Die Festpreisvergütung oder, falls im Projektvertrag und/oder Angebot Abschlagszahlungen vereinbart und bereits von dem Partner geleistet wurden, die Restzahlung ist innerhalb von 10 Werktagen nach Abnahme und Rechnungsstellung durch den Partner zu zahlen.

10. Sonstiges

10.1 Der zwischen den Parteien vereinbarte Hauptvertrag (Vertrag über DialogControl, IVR oder digicom-Leistungen) ist wesentlicher Bestandteil der zwischen den Parteien bestehenden Projektvereinbarung hinsichtlich der Erstellung von Software und dieser AGB.

10.2 Erfüllungsort für die Leistungen von dtms ist Mainz.

10.3 Eine teilweise oder vollständige Übertragung dieses Vertrages oder der unter ihm vereinbarten Aufträge kann jeweils nur mit Einwilligung des jeweiligen anderen Vertragspartners erfolgen. Dieses gilt nicht für Übertragungen durch dtms auf verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff. AktG.

10.4 Mündliche Nebenabreden zu der bestehenden Projektvereinbarung hinsichtlich der Erstellung von Software und diesen AGB bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Projektvereinbarung und dieser AGB bedürfen der Schriftform.

10.5 Gerichtsstand ist Bonn.